

Haus- und Platzordnung

Hausordnung

- Art. 1 Das Clubhaus steht während der Tennissaison allen Clubmitgliedern ab 06.00 bis 24.00 Uhr für Verfügung. Ausnahmen beschliesst der Vorstand.
- Art. 2 Das Clubhaus steht nur für clubinterne Anlässe zur Verfügung. Eine private Benutzung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.
- Art. 3 Kinder sind auf der Anlage gebührend zu beaufsichtigen.
- Art. 4 Auf der ganzen Anlage einschliesslich des Parkplatzes sind Ordnung und Reinlichkeit geboten. Insbesondere sind die Tennisschuhe vor dem Betreten des Clubhauses vom Sand zu reinigen.
- Art. 5 Das letzte Mitglied, das die Anlage verlässt, hat darauf zu achten, dass die Türen zum Clubhaus und das Aussentor geschlossen sind sowie sämtliche Lichter gelöscht sind.
- Art. 6 Die Clubräume sind mit Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen sind dem Platzchef oder dem Vorstand zu melden; für nicht versicherte Schäden haftet der Fehlbare.
- Art. 7 Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Es ist strikte untersagt, privaten Kehricht auf der Anlage unseres Clubs zu entsorgen.
- Art. 8 Im Clubhaus in das Rauchen verboten.

Platzordnung

- Art. 9 Saisonbeginn und Saisonende werden durch den Vorstand festgelegt.
- Art. 10 Die Plätze dürfen nur durch Spieler und Schiedsrichter in Sportbekleidung und geeigneten Turnschuhen betreten werden. Nicht spielberechtigte Kinder dürfen sich nicht auf den Plätzen aufhalten.
- Art. 11 Bei trockenem Wetter sind die Plätze vor dem Spielen zu spritzen.
- Art. 12 Das Flutlicht ist nach dem Spielen sofort, strikt aber spätestens um 22.00 Uhr aus zuschalten.
- Art. 13 Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Platzchef. Gesperrte Plätze sind entsprechend markiert.
- Art. 14 Die Trainingswand sowie die Ballmaschine stehen allen Spielern zur Verfügung. Ballmaschine und Trainingsbälle sind wieder ordnungsgemäss zu versorgen.
- Art. 15 Belegung und Nutzungsdauer der Plätze sowie Spielberechtigung und Spieldauer sind im Spielreglement geregelt.

Allgemeines

- Art. 16 Alle Mitglieder haben dazu beizutragen, dass im Club stets ein guter sportlicher Geist herrscht.
- Art. 17 Die Tennisanlagen stehen – spezielle Abmachungen vorbehalten – ausschliesslich den Clubmitgliedern zur Verfügung.
- Art. 18 Die Ordnung auf der Anlage und im Clubhaus untersteht dem Platzchef. Er ist berechtigt, einzelne Plätze zur Ausbesserung und Reinigung zu sperren.
- Art. 19 Der Vorstand entscheidet über die Reservation der Plätze für Turniere und Anlässe.
- Art. 20 Der Club lehnt grundsätzlich jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab.
- Art. 21 Der Club haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

Schwerzenbach, 20. Oktober 2008



Der Präsident



Der Aktuar